
Statuten

Die Mitte Rorschach

I.

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Name
Unter dem Namen «Die Mitte Rorschach» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz
Sitz des Vereines ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin von «Die Mitte Rorschach».
- Art. 3 Zweck
«Die Mitte Rorschach» (nachfolgend Ortspartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck von «Die Mitte Kanton St.Gallen» und «Die Mitte Schweiz».

II.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Voraussetzung
¹ Mitglied der Ortspartei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist und mindestens 16 Jahre alt ist.
² Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei unvereinbar.

A.

Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Ortspartei.
- Art. 6 Automatische Mitgliedschaften
Mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei ist die Mitgliedschaft in «Die Mitte Kanton St.Gallen» und «Die Mitte Schweiz» verbunden. Die Ortspartei erfasst jede Veränderung bei ihren Mitgliedern und sympathisierenden Personen (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen, etc.) im Mitgliederregister von «Die Mitte Schweiz».

B.

Ende der Mitgliedschaft

- Art. 7 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

- Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt
¹ Der Austritt ist der Ortsparteileitung schriftlich zu erklären.
² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr ist aber dennoch zu leisten.
- Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss
¹ Die Ortsparteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.
² Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet die Ortsparteileitung. Der/die Auszuschliessende ist vorgängig anzuhören.
³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss resp. den Beschluss der Ortsparteileitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den/die Ortsparteipräsidenten/in zuhanden der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.
⁴ Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

C.

Sympathisierende Personen

- Art. 10 Sympathisierende Personen
¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft von «Die Mitte» nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Ortspartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.
² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.
³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Ortspartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.
⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III.

ORGANISATION

- Art. 11 Vereinsorgane
Die Organe der Ortspartei sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. die Ortsparteileitung;
c. die Kontrollkommission.

A.

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 12 Amtsduer
¹ Die Mitglieder der Ortsparteileitung und der Kontrollkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- ² Die maximale Amtszeit der Mitglieder der Ortsparteileitung beträgt in der Regel zwölf Jahre, wobei dem/der Ortsparteipräsident/in eine frühere Mitgliedschaft in der Ortsparteileitung nicht angerechnet wird.
- ³ Für eine Abwahl aus der Ortsparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 13 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

B.

Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

Art. 15 Einberufung

- ¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Ortsparteileitung einberufen.
- ² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren
- eines Fünftels der Mitglieder;
 - der Kontrollkommission.
- ³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Ortsparteileitung einzureichen.
- ⁵ Unter besonderen Umständen kann die Parteileitung anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Nachfolgendes durchführen:
- a. eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; oder
 - b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 16 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Ortsparteileitung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 17 Zuständigkeiten

- ¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ortsparteileitung;
 - e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;
 - f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g. die Nominierungen der Ortspartei für kommunale Wahlen;
 - h. die Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei kommunalen Wahlen;
 - i. die Ausübung von Volksrechten, insbesondere die Ergreifung des Referendums und das Lancieren von Initiativen auf kommunaler Ebene;

- j. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Ortsparteileitung gefasst wurden;
 - k. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsparteileitung;
 - l. eingegangene Anträge;
 - m. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den/die Ortsparteipräsident/in;
 - b. die weiteren Mitglieder der Ortsparteileitung;
 - c. die Mitglieder der Kontrollkommission.

Art. 18 Stimmrecht / Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Ortsparteileitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
- ³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

C.

Die Ortsparteileitung

Art. 19 Funktion

Die Ortsparteileitung ist das operative und politische Führungsorgan der Ortspartei. Sie vertritt die Ortspartei gegen aussen und innen.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Die Ortsparteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst und setzt sich in der Regel aus folgenden Ressortleitungen zusammen:
- a. Präsident/in;
 - b. Ressortleiter/in Politik (Vizepräsident);
 - c. Ressortleiter/in Finanzen;
 - d. Ressortleiter/in Kommunikation;
 - e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.
- ² Die Ortsparteileitung kann um zusätzliche Ressorts erweitert werden. Auch sind Co-Leitungen der einzelnen Ressortleitungen zulässig.
- ³ Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und in der Ortsparteileitung den Vorsitz. Er/Sie vertritt die Ortspartei nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.
- ⁴ Der/Die Ressortleiter/in Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Ortsparteileitung vor. Insbesondere spürt er/sie Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Ortspartei und bearbeitet Aufträge der Ortsparteileitung. Zu diesem Zweck kann - der/die Ressortleiter/in Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.
- ⁵ Der/Die Ressortleiter/in Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
- ⁶ Der/Die Ressortleiter/in Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. -Er/sie stellt eine bedarfsgerechte interne und externe

Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.

⁷ Der/Die Ressortleiter/in Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 21 Zuständigkeiten

¹ Die Ortsparteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Ortspartei;
- b. die Vertretung der Interessen und Positionen der Ortspartei nach aussen und pflegt den Kontakt mit der Öffentlichkeit und den Medien;
- c. Erarbeitung von Vernehmlassungen zu kommunalen Geschäften und von Stellungnahmen, Parolen und Vorschlägen zuhanden der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Ortsparteileitung eine Parole erlässt;
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung derer Geschäfte;
- e. Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- f. Sicherstellung der Verbindung mit den kommunalen Behörden, den Mitgliedern im Kantonsrat, den anderen Ortsparteien und weiteren Gremien;
- g. Parolenfassungen (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten von «Die Mitte Kanton St. Gallen»);
- h. die Wahl der Delegierten der Ortspartei für die Delegiertenversammlung der Regional- und der Kantonalpartei;
- i. die Personalplanung und -rekrutierung für die kommunalen Wahlen und Gremien der Ortspartei sowie die Meldung von potenziellen Kandidierenden aus ihrer Ortspartei für die kantonalen und regionalen Wahlen.
- j. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.

² Die Ortsparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 22 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Ortsparteileitung hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

**D.
Die Kontrollkommission**

Art. 23 Funktion

Die Kontrollkommission prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Ortsparteileitung sowie insbesondere auch das Rechnungswesen der Partei.

Art. 24 Zusammensetzung

Der Kontrollkommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ortsparteileitung.

Art. 25 Organisation
Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 26 Zuständigkeiten
Die Kontrollkommission erstattet jährlich über ihre Feststellungen einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 27 Rechnungsjahr
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

Art. 28 Einnahmen
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. die Mitgliederbeiträge;
- b. die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Ortspartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
- c. von der Ortsparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
- d. Spenden, Schenkungen, Legate;
- e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
- f. Erträgen aus Vereinsvermögen.

Art. 29 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung
Der/Die Präsident/in und der Ressortleiter Finanzen zeichnen für die Ortspartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Im Zahlungsverkehr mit Banken kann der Ressortleiter Finanzen bis Fr. 1'500.— einzeln zeichnen.

Art. 31 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschliesslich nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 32 Statutenrevision
¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem/der Ortsparteipräsidenten/in einzureichen.
² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 33 Auflösung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Ortspartei beschliessen.
- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Ortspartei müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.
- ³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.
- ⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an «Die Mitte Kanton St.Gallen» über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Ortspartei nicht wieder neu gebildet, so entscheidet «Die Mitte Kanton St.Gallen» über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 34 Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. bestehenden Reglemente bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.
- Art. 35 Die Statuten vom 21. November 2011 werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 5. April 2022 unter Vorbehalt der Genehmigung durch «Die Mitte Kanton St.Gallen» in Kraft.

Rorschach, den 5. April 2022

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Fäh

Roald Aebischer

Die Statuten werden genehmigt:

Der Präsident «Die Mitte Kanton St.Gallen»

Patrick Dürr